Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung für das zweite Quartal an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Zur offenen Armenpflege.

—r. In der Erörterung in den drei letzten Nummern dieser Zeitschrift, betreffend „Armen-Arbeitshäuser" wurden auch die Vortheile einer gut organisirten offenen Armenpflege gegenüber der geschlossenen in Armenhäusern betont und wurde diesfalls namentlich das System der decentralisirten Armenverpflegung von Elberfeld hervorgehoben. Wir sind in Anbetracht der Communal-Verhältnisse und des herrschenden Communalgeistes in Oesterreich zwar der Meinung, daß man es bei uns nur nach der Richtung der geschlossenen Armenpflege zu wirksamen Armeninstitutionen wird bringen können. Da jedoch die offene Armenpflege in allen unseren Einrichtungen noch überwiegt und auch diese Art der Armenpflege überhaupt niemals ganz zu entbehren sein wird, so wollen wir im Anschlusse an die Erörterung in den letzten Nummern der Zeitschrift unseren Lesern einige Gesichtspunkte zur Correctur der offenen Armenpflege vorführen, die wir einem Plaidoyer für die Einführung dieses Systems entnehmen *).

Der Hauptfeind einer wirksamen offenen Armenpflege ist die planlose Privatunterstützung.

Die Erkenntniß der ungemein großen Schädlichkeit des Bettelns und planlosen Almosengebens ist nicht neu. Verordnungen gegen das Betteln, sowohl von den Regierungen als von Gemeinden erlassen, bestehen wohl in genügender Zahl, aber das Publicum wirkt ihnen überall entgegen, indem es sich weigert, gegen den von der Polizei ertappten Bettler als Zeuge aufzutreten. Wer wird auch Jemanden zur Strafe bringen wollen, dem er, überzeugt von seiner Noth, ein Almosen gegeben hat?

Um die Bettelei abschaffen zu können, müssen die Bewohner freiwillig in soweit mitwirken, daß sie auf das Almosengeben an ihren Thüren verzichten; damit sie aber zu diesem Verzicht sich ernstlich entschließen, muß man sie überzeugen, einerseits, daß sie mit ihren Almosen keinen Nutzen, wohl aber großen Schaden stiften, und andererseits, daß durch die öffentliche Armenpflege und durch Vereinigung und weise Verwendung der großen Summen, welche die Privatwohlthätigkeit aufwendet, alle humanen Zwecke der Wohlthätigkeit erreicht werden können.

Die Privatunterstützungen lassen sich in drei Hauptclassen theilen: 1. Geschenke, welche an den Thüren erbeten, und ohne jede Erkundigung oder Kenntniß des Armen und seiner Verhältnisse gegeben werden; 2. Unterstützungen, an den Thüren gegeben, aber nach geschehener Erkundigung, oder an bekannte Arme; und endlich 3. Besuch der Armen in ihren Wohnungen, und den Umständen entsprechende Hilfe und Pflege.

Die erste Classe ist die wichtigste, nicht nur, weil ihr, ungeachtet des kleinen Betrages der meisten einzelnen Gaben, sicher die Hälfte der Summe aller Privatunterstützungen zugerechnet werden muß, sondern weil gerade durch d i e s e Art von Unterstützung unberechenbarer Schaden gestiftet wird.

Betrachten wir doch einmal die Almosenempfänger dieser Classe näher und wir finden hauptsächlich:

a) Alte oder gebrechliche Leute, zum Theil berechtigt auf Unterstützung der Gemeinde; b) Kinder, die entweder auf eigene Faust betteln, und das empfangene Geld gar häufig ganz oder theilweise vernaschen, oder die, von gewissenlosen Eltern dazu angehalten, betteln, die Schule versäumen, jede Unsitte treiben, und so zu Vagabunden herangezogen werden; c) männliche und weibliche Gewohnheitsbettler, Branntweintrinker, theilweise auch Zöglinge städtischer Anstalten, deren Zucht und Hausordnung durch Erlangung der Bettelgaben sehr erschwert wird; d) Handwerksbursche, oder die sich dafür ausgeben, welche, ehe sie sich nach Arbeit umsehen, (wenn das überhaupt ihre Absicht ist), die Stadt durchbetteln; e) Landleute jeden Alters, welche theils in obige Kategorien gehören, theils, zu Hause im Besitz guten Auskommens, auf der Heimkehr vom Markte diese kleine Ernte auch noch mitnehmen, theils auch das Durchbetteln der Stadt zu einem Gewerbe machen, welches gewinnbringend genug ist, um wöchentlich mehrmals per Omnibus oder Eisenbahn zur Stadt zu fahren. Es kann einer Landgemeinde kaum ein größerer Schaden zugefügt werden, als durch solche Unterstützung ihrer arbeitscheuen oder liederlichen Mitglieder.

So sind, mit verhältnißmäßig geringen Ausnahmen, die Empfänger der Unterstützungen an den Thüren beschaffen. Eine sehr ergiebige Quelle für alle diese Bettler sind die Kaufläden, wo man die schlechte Anwendung der Almosen in vielen Fällen bestimmt kennt, aber sich vor den Kunden scheut, den Bettler fortzuschicken.

*) „Reform der Armenpflege in Städten. Nebst Anhang, enthaltend die Armenordnung der Stadt Elberfeld". Darmstadt 1873, Verlag Jonghaus. Die Broschüre ist den Vorständen deutscher Städte gewidmet.

Das Verschenken von Brod und selbst von Kleidungsstücken, ohne genaue Kenntniß der Empfänger, steht auf ziemlich gleicher Stufe mit der Geldgabe. Beides dient gewöhnlich als Waare, und wird gegen geringen Preis verhandelt, Beides erzieht zu dem schändlichen Gewerbe heuchlerischer Bettelei und seinen Folgen.

Wie vielen, welche sich selbst durch Mildthätigkeit an den Thüren Genüge zu leisten glauben, ist dieser Thatbestand halb oder ganz bekannt. Aber es ist so bequem! Das Erkundigen ist so beschwerlich! Könnte denn unter den Bittenden nicht doch mancher sein, der's nöthig brauchte? oder ist es nicht besser, manche Gabe unnöthig zu verschenken, als daß auch nur Ein würdiger Armer abgewiesen werde? Namentlich diese letztere Betrachtung ist es, welche auch so viele edle und verständige Menschen dazu bringt, diesem wahren Krebsschaden einer Gemeinde Vorschub zu leisten.

Außer dieser Vertheidigung des Almosengebens darf man auch dem Einwurfe entgegensehen, daß bei einer Reform ja die veredelnden Gefühle der Wohlthätigkeit, die Seligkeit des Gebens, die Dankbarkeit des Empfängers für den Einzelnen verloren gehe. Man wird es daher nicht umgehen dürfen, diese idealen Vorstellungen mit der Wirklichkeit zu vergleichen, und zu untersuchen, von welchem durchschnittlichen moralischen Werth denn das Betteln und Almosengeben für Geber und Empfänger, von welchem Geldwerth es für den wirklich Bedürftigen und die sogenannten verschämten Armen ist. Im Voraus möchte wohl zu bemerken sein, daß nicht die Gefühle des Gebers, sondern das wahre Wohl des Bedürftigen bei der Art der Unterstützung maßgebend sein müsse, daß die Armuth keineswegs schändet, wohl aber das Betteln, und daß bei richtiger Armenpflege kein Bedürftiger zu betteln braucht.

Wie sieht es nun im Allgemeinen mit den dankbaren Gesinnungen der Bettler aus? Wessen Wohnung die Gelegenheit dazu bietet, der kann die Beobachtung machen, wie die Kinder, welche vorher jammerten, draußen den harrenden Kameraden triumphirend ihre Beute zeigen; wie der vorher Lahme auf der Straße plötzlich prächtig marschiren kann, und andere fingirte Gebrechen eben so schnell plötzlich verschwunden sind. Erhält der Bettelnde aber Nichts, so sprechen gar oft seine Blicke bitteren Haß, sein Mund Schimpfworte und Verwünschungen aus, während die Kinder ihrem Zorn durch Beschmutzen der Häuser Luft machen.

Lassen Sie uns nun, als Beantwortung der weiteren Fragen, auch eine brave, in Armuth gerathene Familie auf dem traurigen Wege des Bettelns begleiten. Eine Nachbarin, welche die Noth einer solchen armen Familie bemerkt, räth, sich an einen Schreiber von Bettelbriefen zu wenden; aber die Handschriften dieser Fabriksbriefe sind schon zu bekannt, und nur selten erfolgt eine Gabe von Bedeutung, von welcher dann noch ein Theil an den Briefschreiber abgegeben werden muß. Endlich zwingt die steigende Noth zum persönlichen Bittgang, welcher in der Regel der Frau zufällt. In vielen Fällen gelingt es der Armen nicht, ihre Bitte persönlich vorzutragen; die besseren Wohnungen haben meist verschlossene Vorplätze, und auf den leisen Ton der Schelle, welcher die Dienerschaft schon errathen läßt, daß ein Bittender draußen stehe, wird meistens, ohne die Thüre zu öffnen, im Wohnzimmer mit der allgemeinen Formel gemeldet; „Es ist ein Armer draußen", und darauf erfolgt dann ebenso meistens die Gewährung eines Kreuzers, welche, der Zeitersparniß wegen, in manchen Haushaltungen in der Küche bereit liegen, und, ebenso wie die Verabreichung von Brod, der Discretion der Dienerschaft überlassen werden.

Zuweilen aber wird der Arme auch persönlich in Augenschein genommen, manchmal nur durch die Gazevorhänge, manchmal auch bei geöffneter Thüre. Da steht denn unsere unglückliche Arme gar sehr im Nachtheil gegen die Bettlerin von Professton, denn sie kommt in möglichst anständiger Kleidung, und die bittenden Worte stocken in der beklommenen Brust. Die geübte Bettlerin dagegen hüllt sich und ihr (öfters nur besonders dazu geliehenes) Kind theatralisch in Lumpen, und mit den demüthigsten und unterthänigsten Worten weiß sie ihr Elend auf das Rührendste zu schildern. Während daher Kinder und Bettler von Profession die Kreuzer oder größeren Gaben davontragen, trifft unsere Arme häufig die Verweigerung. So zog denn die Arme auf ihrem Erstlingsbittgang voll Scham, aber auch voll Vertrauen auf die Barmherzigkeit ihrer Mitmenschen aus, und in den meisten Fällen kehrt sie erbittert über die erfahrene, ihr ungewohnte Behandlung nach Hause zurück, ohne eine Hilfe zu bringen, welche dem Werth der verlorenen Zeit gleichkäme. Sie hat den ganzen Tag, an welchem sie bisher neben der Haushaltung wenigstens Etwas verdienen konnte, versäumt, um am Abend zu Hause den Jammer zu finden, den sie nicht stillen, und den Hunger, den sie nicht sättigen kann! Noch einige solche Tage aber, und das Ehrgefühl ist dahin! Sie wird es lernen, mit besserem Erfolge zu betteln, und wird ihre Kinder gleichfalls dazu erziehen.

Nun gibt es allerdings Viele, welche auch den Kreuzer nicht gern am unrechten Orte verschenken, und ihre Gabe auf den einzelnen wirklich Bedürftigen zu concentriren suchen, die es also vorziehen, sich nach den Verhältnissen des Bittenden zu erkundigen. Diese Unterstützungen an der eigenen Thüre, aber nach geschehener Erkundigung, nehmen indessen in mancher Hinsicht Theil an den schädlichen Folgen des Bettelns. Sie nöthigen den Armen, seine kostbare Zeit zu versäumen, oder Kinder zu schicken, welche, mit dem Gelde in der Hand, so leicht zur Verheimlichung und zum Naschen verführt werden; sie leiten Eltern und Kinder auf den Weg des Bettelns, weil doch nur äußerst selten in einem Hause der ganze Bedarf durch das Geschenk gedeckt wird. Und dieser Bedarf, wo ist seine Grenze? Welches feine Ehrgefühl, welche Entsagung und Selbstbeherrschung setzen wir voraus, wenn wir annehmen, daß ein Armer nicht zugreife, wenn die Quellen der Mildthätigkeit sich über seinen nothwendigen Bedarf ergiebig zeigen?

Es gibt einflußreiche Menschenfreunde, welche, wenn sie von einem Elend hören, es allen Denen empfehlen, von welchen sie Abhilfe erwarten dürfen, es wird in weiteren Kreisen bekannt, und ohne jede Controle ergießen sich die milden Gaben in solcher Fülle über den Protegirten, daß demselben die Fortdauer seiner Lage nothwendig wünschenswerth erscheinen muß. Der Arme vergleicht diese mühelose Einnahme mit dem früheren kärglichen Verdienst seiner harten Arbeit; er sinnt auf Mittel die Unterstützungen ferner, wenn auch von andern Leuten, zu erhalten, das Ehrgefühl wie die Selbstständigkeit gehen unter, und die Famlie ist als nützliches Glied der Gemeinde verloren.

So bleibt denn dermalen eine segensreiche Folge der Mildthätigkeit nur für die Wenigen zu hoffen, welche eine verarmte Familie in ihrer Wohnung aufsuchen, sie vollständig so unterstützen, wie es ihre Lage erfordert, und so lange bis die Noth vorüber ist, und auch dann nur in dem Falle, wenn nicht die nämliche Familie, auch noch von anderer Seite unterstützt, hierdurch zum Betteln verführt wird.

Mit so verschwindend kleinem guten und so weit überwiegend schädlichem Erfolge werden dermalen durchschnittlich die Privatunterstützungen verwendet; so wenig stimmt die Wirklichkeit mit dem idealen Bilde der Wohlthätigkeit überein, welches namentlich milde Frauenherzen nur ungern auf das Almosengeben verzichten läßt. Wollte man solchen unbedachtsam Wohlthätigen zumuthen, einem Bittenden ungesunde Speise zu schenken, so würden sie schaudernd zurückweichen, und doch reichen sie ihm sorglos das Gift der Bettelgabe, welches auf Generationen verderbend wirkt.

Es ist schon oben gesagt, daß die Möglichkeit, das Betteln abzuschaffen, nächst der Erkenntniß seiner großen Schädlichkeit, von der Ueberzeugung des Publicums abhängt, daß durch die öffentliche und private Armenpflege jeder wirklichen Noth abgeholfen, jedes zur Unterstützung berechtigte Bedürfniß befriedigt werden könne

Die Grundlage jeder erfolgreichen Armenpflege muß eine zweckmäßige, wohldurchgeführte Gemeinde-Armenordnung bilden, als deren leitende Grundsätze man bezeichnen kann:

1 Auf Kosten der Gemeinde soll allen Armen, welche Anspruch auf deren Unterstützung haben, diese Unterstützung so ausreichend zu Theil werden, daß sie nicht aus Noth betteln müssen.

2. Da der Gemeinde gegenüber alle Ansprüche der Armen, deren gesetzliche Heimat die betreffende Stadt ist, gleichberechtigt sind, so müssen sich die Unterstützungen aus Gemeindemitteln nach Sätzen richten, welche für alle gleich sind.

3. Dem Zweck der vernünftigen Armenpflege entsprechend, welche außer dem Unterhalt der gänzlich Arbeitsunfähigen, alle nur theilweise oder vorübergehend Arbeitsunfähigen zur Arbeit und Selbstständigkeit zurückführen will, darf die Unterstützung niemals über das Maß des durchaus Nothwendigen hinausgehen, und muß stets möglichst genau den veränderlichen Umständen und dem Grade der Arbeitsunfähigkeit der Pfleglinge angepaßt werden; mit anderen Worten: die Arbeit muß stets

lohnender bleiben als die Unterstützung, und diese darf nicht größer sein und nicht länger dauern, als es die Noth erfordert.

Theilen wir zu diesen Gesichtspunkten noch Einiges aus der Armenordnung von Elberfeld mit.

Die Armenverwaltung zu Elberfeld will jeden Armen, welcher um Hilfe selbst oder durch Andere nachsucht, unterstützen, wenn die Untersuchung ergibt, daß er dieser Hilfe bedürftig, namentlich arbeitsunfähig ist und daß er keine Verwandten besitzt, welche zu seinem Unterhalt gesetzlich verpflichtet und vermögend sind. Auch der arbeitsfähige Arme kann, unter demselben Vorbehalt, vorübergehend unterstützt werden, wenn nachgewiesen wird, daß er sich eifrig, aber vergeblich, um Arbeit und eigenen Verdienst bemüht hat, er ist jedoch alsdann verpflichtet, eine ihm angewiesene, seinen Kräften angemessene, Arbeit zu verrichten.

Als höchsten regelmäßigen Betrag der Unterstützung setzt die Armenverwaltung eine Summe fest, mit welcher in Elberfeld Personen oder Familien aus eigenem Verdienst nothdürftig leben. Personen oder Familien, deren Verdienst oder Einkommen diese Summe erreicht, haben also keinen Anspruch auf Unterstützung. Personen, welche allein stehen und arbeitsunfähig sind, werden vorzugsweise in die städtischen Armenanstalten aufgenommen.

Die Unterstützung geschieht in der Wohnung der Armen und in der Regel in Geld, ausnahmsweise jedoch auch durch Anweisung auf Suppe, Kleidung, Bettwerk u. s. w., welche dann aufgerechnet werden. Die Armenordnung verwilligt keine Unterstützung auf längere Zeit als 14 Tage. Die Prüfung der Verhältnisse soll möglichst oft, mindestens alle 14 Tage durch persönlichen Besuch in der Wohnung des Armen wiederholt und dieser Besuch insbesondere dazu benützt werden, den Armen durch Rath und That zu ökonomischem und sittlichen Emporkommen und guter Erziehung der Kinder beizustehen.

Um die Erreichung dieser Zwecke möglich zu machen, ohne die Armenpfleger zu überlasten, ist die Stadt in 18 Bezirke eingetheilt, an der Spitze eines jeden Bezirkes steht ein Armen-Bezirksvorsteher; jeder Bezirk zählt wieder 14 Armenpfleger, so daß keinem Pfleger mehr als höchstens vier Einzelne oder Familien zur Fürsorge zufallen sollen.

Die Bezirksvorsteher und Armenpfleger gehören zu den wichtigsten Ehrenbeamten der Stadt; sie werden von den Stadtverordneten gewählt und jeder stimmfähige Bürger ist verpflichtet, die Wahl zu einem dieser Aemter anzunehmen. In jedem Jahre scheidet ein Drittheil der Bezirksvorsteher und Pfleger aus; die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Zu diesen Ersatzwahlen werden von den Bezirken Vorschläge gemacht.

In den regelmäßig alle vierzehn Tage stattfindenden Bezirksversammlungen wird über neue Unterstützungsanträge, über durch die Pfleger in dringlichen Fällen vorlagsweise gewährte Unterstützungen und über die Fortdauer oder Aenderung der in Pflege befindlichen Fälle berathen und beschlossen. Ebenso hält die Armenverwaltung alle 14 Tage Versammlungen, in welchen die Vorsteher über den Zustand der Bezirke Bericht erstatten; außerdem wird in denselben über ungewöhnliche Fälle berathen und entschieden und den Vorstehern für den Bedarf in den nächsten 14 Tagen die nöthige Summe ausgezahlt, wie diese gleichfalls ihren Pflegern Vorauszahlung leisten.

Der Verfasser der Broschüre faßt auch das Verhältniß der Armenpflege durch Privatvereine zur Gemeinde-Armenpflege ins Auge.

Die private Armenpflege, ob zwar in ihrer finanziellen Verwaltung, ihrem Wirken und ihrer Verantwortlichkeit völlig getrennt und unabhängig von der Gemeindearmenpflege, muß doch in lebendigem Verkehr mit derselben stehen, um die gemeinsamen Zwecke sicher erreichen zu können. Sie hat die Aufgabe, die Mittel der Privatwohlthätigkeit zusammenzufassen, um in allen Fällen vorübergehender Noth und in solchen Fällen, welche jenseits der Grenzen der Gemeindeverpflichtung liegen, ausreichend zu helfen, und es wird ihr unzweifelhaft gelingen, durch ihr verständiges Eingreifen in zahlreichen Fällen mit Schonung des Ehrgefühls, die eigentliche Verarmung zu verhüten und Einzelne wie Familien der Gesellschaft als nützliche Glieder zu erhalten, welche für dieselbe, ohne diese Hilfe, zu einer dauernden Last werden würden.

Um diese Zwecke erreichen zu können, muß sie sich mit der öffentlichen Armenpflege zu allen Mitteln vereinigen, um die Bettelei abzuschaffen, und mit ihr in beständigem Verkehr stehen, um jede Hilfeleistung innerhalb des Maßes halten zu können, welches dem Unterstützten doch stets den Selbsterwerb, sobald er möglich wird, wünschenswerth erscheinen läßt. Die öffentliche wie die Privatarmenpflege werden ihre Ziele erreichen können, ohne größere Summen aufzuwenden als bisher, bei beiden liegt der Schwerpunkt in der getheilten und hierdurch sorgfältigen und anhaltenden Ueberwachung.

Während nun ein erfahrener Beobachter jetzt nur mit Bestimmtheit sagen kann, daß die listige Bettelei keine Noth leidet und daß der gute Erfolg dieses Gewerbes, zum vielseitigen Schaden der Gemeinwesen und zum Verderben der Kinder dieser Leute immer zahlreichere Nachahmer findet, wird es der sichere und schöne Lohn einer verständigen und geordneten Armenpflege sein, daß kein Armer darbt, daß viele Verarmte sich der Arbeit wieder zuwenden, daß Unglücksfälle nur in weit geringerer Zahl zur Verarmung führen und daß die Kinder armer Leute, anstatt als geborene Bettler zu einer Last, als arbeitsame Menschen zu Stützen ihrer Familien und nützlichen Gliedern der Gemeinden heranwachsen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Beurtheilung des Moments des Verschuldens von Gemeinden in Dalmatien beim Verfahren auf Schadenersatzleistung nach der dalmat. Gubernial-Kundmachung vom 3. März 1836.

Nikolaus K. aus dem Dorfe N. machte Mitte September 1871 die gerichtliche Anzeige, daß ein auf seinem Grundstücke stehender, wenigstens 200 Jahre alter Ulmbaum durch böswillige Feuerlegung im Innern seines bereits ausgetrockneten Schaftes zerstört worden sei; durch diese Zerstörung erleide er als Eigenthümer, wenn er gleich noch einigen Nutzen aus dem Holzerlöse beziehe, doch immerhin einen Schaden von 60 fl.

Das Landesgericht hat aber nach vorangegangener Schätzung des Schadens über dieses zunächst als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes qualificirte Factum am 16. October 1871 einen Einstellungsbeschluß nach § 197, Punkt 5 St. P. O. (wegen Nichtausfindigmachung des Thäters) gefaßt und eine Abschrift des Schätzungsprotokolles an die Bezirkshauptmannschaft S. behufs eventueller Einleitung des administrativen Verfahrens gegen das Dorf N. übermittelt.

Von der Bezirkshauptmannschaft wurde hierauf der Beschädigte Nikolaus K. für den 27. Jänner 1872 vorgeladen; da aber derselbe nicht erschien, so wurde ihm später (am 26. September 1872) der Einstellungsbeschluß des Landesgerichtes mit dem Beifügen mitgetheilt, daß es ihm frei stehe, sich binnen 8 Tagen bei der Bezirkshauptmannschaft behufs Erlangung des Schadenersatzes vom Dorfe zu melden. Thatsächlich erschien Nikolaus K. innerhalb der ämtlich gestellten Zeit und verlangte die Entschädigung vom Dorfe N. im Schätzungsbetrage von 60 fl.

Die Bezirkshauptmannschaft, nachdem sie den Capovilla von N. vorgerufen und von demselben über Befragen vernommen hatte, daß er den Schuldigen nicht habe entdecken können, erkannte hierauf das Dorf N. für schuldig dem Nikolaus K. den Schadenersatz per 60 fl. zu leisten und zwar auf Grund der Gubern.-Kundmachung vom 3. März 1836, weil das competente Gericht über dieses als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums qualificirte Factum einen Einstellungsbeschluß nach § 197, Punkt 5 St. P. O. gefaßt hat und weil der Capovilla nicht in der Lage war, den Thäter namhaft zu machen.

Im Statthaltereirecurse wurden vom Dorfe N. gegen die Qualification des Factums Einwendungen erhoben und behauptet, dasselbe erscheine als das Verbrechen der Brandlegung und es könne daher das Dorf nicht zur Ersatzleistung verhalten werden. Die Ausfindigmachung des Thäters sei sehr schwer und dem Dorfe nicht gelungen, weil es zur Anlegung des Feuers nur eines Zündhölzchens und eines Augenblickes bedurft habe.

Die Statthalterei bestätigte die angefochtene Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft.

Der Berufung des Dorfes N. an das Ministerium des Innern hat diese Behörde unterm 24. December 1873, Z. 17329 im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium Folge gegeben und

die genannte Dorfschaft unter Aufhebung der Entscheidungen der Unterbehörden von der ihr auferlegten Ersatzleistung losgesprochen, weil der beschädigte K. auf die erste an ihn für den 27. Jänner 1872 ergangene Vorladung bei der Bezirkshauptmannschaft nicht erschienen ist und mit Rücksicht auf den langen Zeitraum, welcher zwischen der verübten Beschädigung und der Einvernehmung des Capovilla liegt, es der Dorfschaft nicht mehr möglich war, den Thäter zu eruiren. Auch wurde der Statthalterei bedeutet, daß der Ministerialrecurs gegen solche, wenn auch in 2 Instanzen gleichlautende Schadenersatzerkenntnisse nicht als unstatthaft betrachtet werden kann, nachdem die Ministerial-Verordnung vom 31. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 31 nur die Unzulässigkeit von Recursen gegen gleichlautende Straferkenntnisse feststellt.

—r.

Streitigkeiten zwischen dem Lehrherrn und den Eltern des minderjährigen Lehrlings bezüglich der Zahlung des bedungenen Lehrgeldes kommen nicht im politischen Wege auszutragen. (§ 102 Gew.-Ord.*)

Joseph H. reichte bei der Bezirkshauptmannschaft in B.-L. die schriftliche Beschwerde ein, daß der dortige Schlossermeister Wenzel D. sich weigere, dem bei ihm in der Lehre gestandenen Sohne des Ersteren Georg H. das Lehrzeugniß auszustellen. Diese Beschwerde wurde nach § 102 Gew.-Ord. der Genossenschaft der Metall- und Feuerarbeiter zur Amtshandlung zugemittelt. Bei der von der Genossenschaft durchgeführten mündlichen Verhandlung ergab sich, daß der Geklagte den Sohn des Klägers auf Ein Jahr unter der Bedingung in die Lehre genommen habe, daß der Lehrling im väterlichen Hause verköstiget und verpflegt und daß überdies noch zu Ende der Lehrzeit an ihn (den Geklagten) ein Lehrgeld von 50 fl. bezahlt werde. Wenzel D. wies durch Vorlage mehrerer vom Lehrlinge Georg H. verfertigten Schlosserarbeiten nach, daß er denselben im Schlosserhandwerke gehörig ausgebildet habe; verlangte auf Grund dessen zuvor die Berichtigung des bedungenen Lehrgeldes und machte davon die Ausstellung das Lehrzeugnisses abhängig. Joseph H. hingegen, indem er das behauptete Lehrgeld nicht im geringsten in Abrede stellte, wollte dieses erst nach Erhalt des Lehrzeugnisses entrichten.

Die Genossenschaft erkannte hierauf: „Joseph H. sei schuldig, für die praktische Ausbildung seines Sohnes Georg im Schlossergewerbe das versprochene Lehrgeld pr. 50 fl. binnen 14 Tagen zu zahlen, wogegen Wenzel D. nach Erhalt obigen Betrages das Lehrzeugniß für Georg H. auszufertigen und an dessen Vater auszufolgen habe; denn es sei durch das Geständniß des Joseph H. sichergestellt, daß er dem D. bei Abschließung des Lehrvertrages ein Lehrgeld von 50 fl. zusicherte; auch haben bei Prüfung der vorgelegten Arbeiten die Sachverständigen die Erklärung abgegeben, daß D. in Bezug auf die gewerbliche Ausbildung des Georg H. seinen vertragsmäßigen Verpflichtungen vollkommen Genüge geleistet habe.“

Gegen diesen Bescheid recurrirte Joseph H. an die Bezirkshauptmannschaft und machte geltend, daß, da der Vertrag wegen Zahlung eines Lehrgeldes nur zwischen dem Kläger und dem Geklagten abgeschlossen worden, derselbe ein Privatvertrag sei, daher die aus demselben fließenden Rechte lediglich im Rechtswege geltend zu machen seien, wogegen aber D. zur sofortigen Ausstellung des Lehrzeugnisses nach § 100 Gew.-Ord. verpflichtet sei.

Die Bezirkshauptmannschaft hat hierauf das Erkenntniß der Genossenschaft behoben und erkannt, „daß in Anbetracht dessen — daß durch die richtige Vollstreckung der bedungenen Lehrzeit und bei der durch die Genossenschaft bezeugten ordentlichen Ausbildung des Lehrlings das vertragsmäßig bedungene Lehr- und Dienstverhältniß als aufgelöst zu betrachten ist und daß nach § 100 der Gew.-Ord. bei Auflösung des Lehrverhältnisses der Lehrherr dem Lehrlinge auf Verlangen ein Zeugniß über die zugebrachte Lehrzeit, über sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen hat und daß zur Entscheidung über die Leistung vertragsmäßig bedungener Zahlung nur die Civilgerichte competent sind — Wenzel D. verpflichtet sei, dem Lehrlinge Georg H. nach ordnungsmäßig vollstreckter Lehrzeit, somit nach in gesetzlicher Folge aufgelöstem Lehrverhältnisse das Lehrzeugniß sogleich und zwar längstens binnen drei Tagen auszustellen und zu erfolgen, widrigens dasselbe auf seine Kosten von der Genossenschaftsvorstehung, von welcher derselbe freigesprochen, d. h. als vollkommen ausgebildet erklärt worden ist, ausgestellt und erfolgt werden würde. Wenzel D. wird dagegen zur Geltendmachung seines Anspruches an Joseph H. auf Zahlung des vertragsmäßig bedungenen Lehrgeldes auf den ordentlichen Rechtsweg gewiesen“.

Gegen diese Entscheidung hat D. an die Statthalterei recurrirt, wobei er die Ansicht verfocht, daß die Verhaltung des Josef H. zur Zahlung des Lehrgeldes für seinen Sohn gleichfalls in die Competenz der politischen Behörden (der Genossenschaft und der höheren Instanz) nach § 102 Gew.-Ord. einschlage und daß er unmöglich das ihm gebührende Lehrgeld erst in langwierigem und kostspieligem Processe zu suchen angewiesen werden könne.

Die Statthalterei hat das recurrirte Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft behoben und entschieden, „daß bei dem Umstande, als die ursprüngliche Beschwerde des Joseph H., Vaters, innerhalb der im § 102 Gew. Ord. vorgesehenen 30tägigen Frist eingebracht worden ist, auch die politischen Behörden über den ganzen Fall in der Frage competent sind, somit eine Verweisung auf den Rechtsweg der gesetzlichen Grundlage entbehre; Joseph H. sei somit schuldig, dem Schlossermeister Wenzel D. für die Ausbildung des Lehrlings Georg H. das bedungene Lehrgeld pr. 50 fl. binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu berichtigen, wogegen Wenzel D. verpflichtet ist, nach Erhalt des Lehrgeldes pr. 50 fl. das betreffende Lehrzeugniß sofort auszustellen.“

Das Ministerium des Innern änderte unterm 5. September 1873, Z. 10.272 die Statthalterei-Entscheidung dahin ab, „Wenzel D. sei nach Vorschrift des § 100 der Gew.-Ord. schuldig, dem Lehrlinge Georg H. ein Zeugniß über die zugebrachte Lehrzeit, über sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe binnen 3 Tagen auszustellen und dessen Vater Josef H. auszufolgen, wogegen Wenzel D. bezüglich seines Anspruchs an Joseph H. auf Zahlung des vertragsmäßig bedungenen Lehrgeldes pr. 50 fl. auf den Rechtsweg verwiesen wird, weil es sich in diesem Punkte nicht um einen Streit zwischen dem selbstständigen Gewerbetreibenden und seinem Lehrling aus einem nach §§ 90 und 102 Gew. Ord. zu beurtheilenden Lehrvertrage, sondern um einen Streit zwischen Wenzel D. und dem Vater des Lehrlings aus einem Lehrvertrage (1163 a. b. G. B.) handelt.“

—r.

*) Man vergleiche die Mittheilungen in Nr. 40, Seite 159, Jahrgang 1872 und in Nr. 11, Seite 42, Jahrgang 1873 dieser Zeitschrift.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Statthalter im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns Otto Ritter v. Wiedenfeld das Commandeurkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Ministerium des Innern Adolf Ritter v. Chalaupka bei dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Sectionschefs taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft in Bregenz betrauten Statthaltereirathe Karl Ritter v. Schwertling den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Honorar-Viceconsul bei dem Generalconsulate in New-York Hugo Fritsch zum Honorarconsul daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Johann Kolazy und die Finanzconcipisten Anton Baretta und Julius Schweighofer zu Ministerialconcipisten im Finanzministerium ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten beim Rechnungsdepartement der Linzer Finanzdirection Ignaz Haslinger zum Rechnungsrathe bei der Steueradministration in Wien ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die an der Krakauer Universitätsbibliothek erledigte Custosstelle dem Custos Dr. Ladislaus Wisłocki verliehen.

Der Handelsminister hat den Postofficial in Konstantinopel Karl Bründel zum Oberpostcontrolor daselbst ernannt.

Der Ackerbauminister hat eine erledigte Obermarkscheiderstelle dem Markscheider des Pribramer Hauptwerkes Adolf Plaminek verliehen.

Erledigungen.

Gemeindesecretärsstelle in Ried in Oberösterreich mit 1200 fl. Gehalt und Quinquennalzulage gegen Caution, bis 15. Mai. (Amtsblatt Nr. 73.)

Amanuensisstelle, provis., bei der Universitätsbibliothek in Wien mit 600 fl Gehalt nebst Activitätszulage von 400 fl., bis 18 April. (Amtsblatt Nr. 75.)

Bergmeistersstelle in der zehnten Rangsclasse bei der Bergverwaltung zu Raibl in Kärnten, bis 29. April. (Amtsblatt Nr. 76.)

Telegraphen-Oberamts-Verwaltersstellen, bei den k. k. Telegraphen-Hauptstationen in Brünn und Linz je eine mit den der achten Rangsclasse der activen Staatsbeamten entsprechenden Bezügen gegen Caution, bis 27. April (Amtsbl. Nr. 78.)

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.